

# UR\_GERICHTE OG S 25 7 vom 22. Januar 2026

UR Obergericht, 2026-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte OG S 25 7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG S 25 7)

FR: UR\_GERICHTE OG S 25 7 du 22 janvier 2026

IT: UR\_GERICHTE OG S 25 7 del 22 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Das Präsidium der Strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts des Kantons Uri ist für die Beurteilung des Gesuchs zuständig (Art. 136 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0] i.V.m. Art. 37g und Art. 25a Abs. 3 lit. a Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]).

### E. 2

Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche auf Ge- such ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Verfahrenskosten und die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 StPO).

Seite 3 von 5

### E. 3

Die Gesuchstellerin verweist auf die bereits gestellten Gesuche im vor- und erstinstanzlichen Verfah- ren. Die Ausgangslage habe sich nicht verändert. Sie absolviere eine Malerlehre und könne mit dem ausbezahlten Lohn von monatlich CHF 759.65 nicht einmal ihren monatlichen Grundbetrag von CHF 1'200.00 decken. Sodann verfüge die Gesuchstellerin auch über kein relevantes Vermögen. Der Kontostand des einzigen Bankkontos der Gesuchstellerin habe im Mai 2025 rund CHF 340.00 bezie- hungsweise CHF 360.00 betragen. Aufgrund der im vorliegenden Verfahren einverlangten Unterlagen steht fest, dass die Gesuchstellerin nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, womit ihre Bedürf- tigkeit im Sinne von Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO erstellt ist. Die Voraussetzung der genügenden Prozesschancen ist bei der Adhäsionsklage in aller Regel erfüllt. Eine aussichtslose Zivilklage ist wohl nur im Rahmen eines aussichtslosen Strafverfahrens denkbar, bei welchem gleich die Nichtanhandnahme beziehungsweise die Einstellung verfügt werden muss, oder wenn beim Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Konstituierung als Privatkläger offensichtlich fehlen (Mazzucchelli/Postizzi, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstraf- prozessordnung, 3. Aufl., 2023, N. 15 zu Art. 136). Somit ist die Zivilklage vorliegend nicht aussichtslos. Die Bestellung eines Rechtsbeistands muss ferner für die Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig sein. Dabei sind insbesondere das Alter, die soziale Lage, die Sprachkenntnisse, die gesund- heitliche und psychische Verfassung des Geschädigten sowie die Schwere und Komplexität des Falles zu berücksichtigen (Mazzucchelli/Postizzi, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessord- nung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., 2023, N. 18 zu Art. 136 ). Aufgrund der konkreten persön- lichen Umstände der

Gesuchstellerin erscheint die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin als notwendig. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen und Rechtsanwältin MLaw Martina Balmer als unentgeltliche Rechtsbeiständin beizuordnen.

#### **E. 4**

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Gesuchsverfahren wird auf CHF 300.00 festgelegt (Art. 1 Abs. 1 lit. b, Art. 2 ff. Gerichtsgebührenverordnung [RB 2.3231] und Art. 1 lit. b i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 Gerichtsgebührenreglement [GGebR, RB 2.3232]). Die Barauslagen belaufen sich pauschal auf CHF 20.00. Die Verfahrenskosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Über die Tragung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege wird im Endentscheid definitiv entschieden (Art. 138 i.V.m. 135 Abs. 2 StPO, Art. 421 Abs. 1 und Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Die Gesuchstellerin und ihre Angehörigen sind nicht zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet (vergleiche Art. 138 Abs. 1bis StPO). Das Obergericht erkennt:

Seite 4 von 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.